



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen vom 18.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (BGI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 21.05.2019 (BGI. S. 161, 186) i.V.m § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (BGI. 2010, S.333), zuletzt geändert am 17.12.2015 (BGI. S. 1184), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 18.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Tuttlingen vom 15.12.2014 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,00 €.

2. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Entschädigung für sonstige Dienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen erhalten für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.

(2) Dieser einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,00 €.

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 € pro Stunde gewährt.

4. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

(1) Die Stadt Tuttlingen übernimmt pro Jahr die kompletten Kosten von bis zu vier LKW-Führerscheinen der Klasse C für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr.

(2) Die komplette Kostenübernahme wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss, nach Empfehlung des jeweiligen Abteilungsausschusses, die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C feststellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 19.11.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister